

Zeitung

Neue Tischler-Zeitung

Zeitschrift für die Interessen des Tischlertgewerbes.

Organ sämtlicher freien Vereine der Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsgenossen, sowie der Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Tischler u. c. (E. H.)

Redaktion und Expedition: Hamburg, St. Pauli, Wilhelmstraße 20.

Erscheint wöchentlich.
Abonnementpreis 1 Ml. per Quartal. Zu beziehen
durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. Post-
Nummer: 4051.

Herausgeber: W. Gramm, Hamburg. Verantwortlicher
Redakteur: Louis Jacobs, Hamburg.
Inserate werden in der Expedition dieser Zeitung und bei
C. Jensen & Co. in Hamburg, Paulstr. 86, angenommen.

Inserate für die dreigeschaltete Petitzelle oder deren
Raum 25 Pf. bei Wiederholungen Rabatt, für Stellen-
vermittlung 10 Pf. per Petitzelle. Beilagen nach
Uebereinkunft.

Gesetzentwurf zur Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter.

(Schluß.)

Gleich unannehmbar für die Arbeiter und den wahren Werth und die wahre Bedeutung der ganzen geplanten Versicherung in gleicher Weise kennzeichnend, wie der Rentenabzug von Ab. 120, ist die Festsetzung des 71. Lebensjahres als den Zeitpunkt, wo der Arbeiter in den „Genuß“ der Altersversorgung treten soll.

Diese hohe Altersgrenze macht die ganze Versicherung als Altersversorgung so gut wie illusorisch. Wie viel oder, richtiger gesagt, wie wenig Arbeiter werden 70 Jahre alt! In der Textilindustrie sind es ungefähr 0,36 Prozent, wie wir erst kürzlich aus einer Handelskammer-Statistik mitgetheilt haben. Also, unter 1000 Arbeitern sind in dieser Industrie im Durchschnitt nur 4, die das Alter erreichen, in welchem in Zukunft die „Versorgung“ beginnen soll. Und doch ist es notorisches, daß die Textilarbeiter mit zu den Branchen gehören, in welchen das höchste Lebensalter erreicht wird. In vielen Industriezweigen, und dazu gehört auch die Tischlerei, ist das Verhältniß noch viel ungünstiger und nur sehr, sehr wenig „Altersrentner“ werden dieselben in Zukunft aufzuweisen haben. Eine wesentliche Herabsetzung der Altersgrenze muß darum entschieden gefordert werden.

Von den vielen, vom Arbeiterstandpunkt aus zu verwerfenden Bestimmungen des neuen Gesetzentwurfs, sind die allerunannehmbarsten die über die geplanten Quittungsbücher.

Viele der Gesetzentwurf über die Alters- und Invalidenversicherung den Arbeitern drei-, viermal so viel, als er tatsächlich bietet, lägen sonst keinerlei Ursachen zu Widerspruch gegen ihn vor — die Quittungsbücher genügten allein, um den energischsten Protest der gesamten Arbeiterschaft gegen ein solches Gesetz herauszufordern.

Obwohl gleich nach Bekanntwerden der „Grundzüge“ im vorigen Jahre gegen das dort schon mit vorge sehene Quittungsbuch überall seitens der Arbeiter in Vereinen, Versammlungen und Presse heftig protestiert wurde, haben sich doch die Herren vom Bundesrat an diesen Protest nicht gefehrt und das Quittungsbuch mit in den Gesetzentwurf aufgenommen. Ja, es ist letzterer in dieser Beziehung sogar gegen die „Grundzüge“ verschlechtert worden. Denn während in diesen wenigstens ein Verbot, wenn auch ohne Strafandrohung, enthalten war, die Quittungsbücher zu einer „Bezeichnung“ der Arbeiter, wozu sie sich sehr gut eignen und auch in Zukunft zweiflos dienen werden, zu benutzen, ist im Gesetz

entwurf dieses Verbot weggelassen worden und die „Bezeichnung“ der Arbeiter durch das Quittungsbuch demnach erlaubt, ja, man möchte fast sagen, gerade durch den Wegfall des Verbots ausdrücklich für zulässig erklärt worden.

Und die Quittungsbücher werden, wenn eingeführt, auch unbedingt zur Kennzeichnung oder, wie sich die „Grundzüge“ ausdrücken, „Bezeichnung“ ihrer Inhaber benutzt werden; man mag dagegen sagen, was man will. Auch die seinerzeit vom Minister v. Bötticher abgegebene Erklärung, daß nicht beabsichtigt sei, dem Quittungsbuch den Charakter eines Arbeitsbuches zu geben, ändert nichts an der Thatsache, daß es in der Praxis die Wirkung und die für die Arbeiter schädlichen Folgen eines solchen haben wird. Uebrigens ist es ein arger Widerspruch, auf der einen Seite zu erklären, man beabsichtige nicht, im Quittungsbuch für die Arbeitgeber ein Mittel zur Kennzeichnung missliebiger Arbeiter zu schaffen, und auf der anderen Seite das Verbot eines derartigen Missbrauches wieder fallen zu lassen. Und selbst wenn, was aber kaum zu erwarten ist, vom Reichstag ein solches Verbot nebst Strafandrohung noch mit in das Gesetz hineingebracht werden sollte, so würde dies doch auch nicht viel nützen, weil eben in den meisten Fällen der Beweis einer stattgefundenen Kennzeichnung nicht würde zu erbringen sein. Man denke nur an die Praktiken, die von den Unternehmern schon seither ersonnen sind, um aus irgend welchen Gründen missliebig gewordenen Arbeitern zwar nicht ein für diese unsichtbares Rainszeichen auf die Stirn, wohl aber in das Arbeitsbuch, Krankenfassenbuch, Entlassungsschein oder dergleichen zu drücken.

Und wie leicht würde sich die Sache auch mit den Quittungsbüchern bei der Alters- und Invalidenversicherung machen lassen. Eine schief oder auf den Kopf gestellt eingeklebte Quittungsмарke bedeutet: „Sozialdemokrat“, eine, die mit einer Ecke auf einer anderen Marken klebt: „Streikführer“, ein schiefer Stempel: „Agitator“, eine Marke doppelt oder undeutlich gestempelt: „Werkstattwöhler“, eine mit einem Nadelstich versehene Marke wieder etwas Anderes u. s. w.

Wer will beweisen, daß diese Kennzeichen absichtlich und nicht zufällig entstanden? Die Herren Arbeitgeber würden sich wohl hüten, in öffentlicher Versammlung ihre „Einführung“ zu beschließen.

Bis jetzt hatte eine derartige Kennzeichnung für den davon betroffenen Arbeiter meistens nicht viel zu bedeuten; merkte er, daß er in dieser

Weise geächtet war, so brauchte er nur sein Arbeits- oder Krankenfassenbuch zu vernichten, nach einem anderen Ort zu gehen oder bei einem der betreffenden Arbeitgeberorganisation nicht angehörenden Meister in Arbeit zu treten und die Rechtung war wirkungslos. Nun denke man sich aber einen Arbeiter mit einem solchen Urtissbrief von Quittungsbuch in der Tasche; er mag von irgend einem Ort des Reiches nach dessen entferntestem Winkel reisen — überall dasselbe Quittungsbuch und überall auch — dieselben Rechtungszeichen, denn nach dieser Richtung würden gewisse Regel bald genug zur allgemeinen Gültigkeit bei der gesamten Arbeiterschaft gelangen.

Lediglich aus diesen Gründen haben die gesammten denkenden Arbeiter Deutschlands bisher die Einführung des seit Langem schon von den Bündnern und anderen Reactionären geforderten obligatorischen Arbeitsbuches bekämpft, um nicht der denkbar größten Willkür und Bevormundung von Seiten der Arbeitgeber ausgesetzt zu sein. Und dieses einer Zwangsjacke gleichende obligatorische Arbeitsbuch, in der jede auf Verbesserung der Arbeitsbedingungen gerichtete Bestrebung erstickt müßte, soll jetzt den Arbeitern so ganz in der Stille, so nebenbei in den Sack geschoben werden.

Nun, hoffentlich ist sich die ganze Arbeiterschaft der Größe der ihr drohenden Gefahr bewußt und wendet alle zulässigen und ihr zu Gebote stehenden Mittel auf, dieselbe abzuwenden.

Wir nähern uns dem Schluß unserer Be trachtungen. Zwar enthält der Gesetzentwurf noch mancherlei Bestimmungen, die, obwohl der Erwähnung werth, wir mit Rücksicht auf den uns zur Verfügung stehenden beschränkten Raum der „Neuen Tischler-Zeitung“ aber übergehen müssen.

Nur eines Umstandes wollen wir noch gedenken, der, obgleich von vielen Blättern in ihren Kritiken des Gesetzentwurfs bisher wenig beachtet, doch auch ein sehr eigenthümliches Licht auf die geplante Alters- und Invalidenversicherung wirkt. Wir meinen das für diese Versicherung fast gestellte Reichsversicherungsamt. Diese Reichsbehörde war bisher entschieden die beste Schöpfung der ganzen Sozialreform. Ihre Entscheidungen waren im großen Ganzen bisher immer von einem wirklich humanen, arbeiterfreundlichen Geiste getragen. Trotz der ersten Dauer seiner Wirklichkeit hat das Reichsversicherungsamt doch bereits in zahlreichen Fällen verunglückten Arbeitern zu ihrem Recht verholfen, das sie bei den die Verwaltung der Berufsgenossenschaften bildenden Kapitalisten nicht finden

könnten. Und während sich nun das Reichsversicherungsamt mit jedem gerechten und humanen Verhalten auf der einen Seite das unbedingte Vertrauen der Arbeiter erworben, hat es sich auf der anderen damit gleichzeitig den Hass des ganzen Unternehmerthums zugezogen, so daß schon seit einiger Zeit von dieser Seite gegen dasselbe Sturm gelaufen wird. Es soll „zu arbeiterfreundlich“ sein und darum sind schon verschiedene Vorschläge gemacht worden, seine Thätigkeit auch auf dem Gebiete der Unfallversicherung zu kähmen.

Der Bundesrath hat für die Wünsche der armen Kapitalisten Verständnis gezeigt und dem Reichsversicherungsamt im Gesetzentwurf zur Alters- und Invalidenversicherung nur eine sekundäre Rolle dabei zugedacht. Es ist ihm eine ähnliche Stellung zugedacht, wie sie die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht beim heutigen Strafprozeß einnehmen. Gleich diesen soll auch dem Reichsversicherungsamt kein Einfluß auf thatächliche Feststellungen zustehen, sondern nur zur Prüfung der bei etwigen Streitfällen in Betracht kommenden Rechtsfragen angerufen werden können. So würde ihm z. B. kein Urtheil zu stehen, wenn es sich in einem gegebenen Falle um die Frage handelte, ob ein Arbeiter invalid ist oder nicht. Die letzte Instanz wäre hierüber vielmehr ein Schiedsgericht, ähnlich denen der Berufsgenossenschaften. Genau wie bei diesen sollen auch die Arbeitervertreter zu den Schiedsgerichten der Alters- und Invalidenversicherung nur durch die Innungs-, Fabrik-, Orts- und sonstigen Zwangs-Krankenkassen „gewählt“ werden und den drei Viertel Millionen Mitgliedern der eingeschriebenen Hülfskassen keinerlei Mitwirkung dabei zuteilen.

Auf jeden Fall ist die Lahnlegung des Reichsversicherungsamtes bei der bevorstehenden „Krönung“ der Sozialreform nicht geeignet, die Arbeiter für die ganze Sozialreform sowie für deren „Krone“ sympathischer zu stimmen. Es ist dies vielmehr ein Moment mehr, die in Arbeiterkreisen allgemein vorherrschende Meinung zu bestätigen, daß es sich bei der ganzen Sozialreform weniger um eine gründliche Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter handelt, als um eine Reform der öffentlichen Armenpflege, die zur Folge haben wird, daß die Kosten der Armenpflege, die seither hauptsächlich von den wohlhabenden Klassen aufgebracht wurden, in Zukunft zum größeren Theile von den Arbeitern selbst getragen werden müssen.

Eine journalistische Gemeinheit.

Der Holzarbeiter¹, ein in technischer Beziehung sonst leidlich gut redigirtes amerikanisches Fachblatt, das sich schon seit seinem Bestehen von Zeit zu Zeit das Vergnügen nicht versagen konnte, den Arbeitern, besonders den organisierten, hämische Seitenhiebe zu applizieren, muß vor einiger Zeit mal eine sehr schwache Stunde gehabt haben.

In einer uns jetzt jetzt zu Gesicht gelommenen Nummer leistet sich dieses Blatt ein Stück Arbeiter-Beschimpfung, deren wir es immer fähig gehalten, und die wir nicht anders als mit obiger Überschrift benennen können.

Um den deutschen Arbeitern zu zeigen, mit welchen Liebenswürdigkeiten die amerikanischen seitens der dortigen kapitalistischen Presse regalirt werden, wollen wir das nachfolgende Machwerk etwas tiefer hängen.

Unter der Überschrift: „Eine Episode aus unserem Arbeiterleben“, heißt es im „Holzarbeiter“:

Sehr eifrig und verläßt in geschäftlichen Arbeiten fast vorgeführt Herr Hardware von der bekannten Chicagor Firma Howard & Coote an seinem Schreibpulte, als ein Komplé der Arbeiter dieser Firma anklappte und nach kurzem kurzen „Herrlein!“ ihm mitteilte, daß, wenn der Leuten keine Zugeständnisse gemacht werden, die Arbeiter unbedingt streiken müßten.

Was ist denn los?“ fragte Herr Hardware erstaunt. „Ihre Lohn zu gering?“

„Nein,“ antwortete der Vertreter des Komités, „wir sind mit unserer Bezahlung zufrieden.“

„Vielleicht zu lange Stundenzahl?“

„Nein, auch an der Stundenzahl haben wir nichts auszusetzen.“

„Wohl, was gibts denn eigentlich?“

Weil, lehnen Sie Herr Hardware, wir beginnen des Morgens um sieben Uhr mit unserem Tagewerk —“

„Ja, ist das zu früh?“

„Nein, aber ungefähr gegen 9 Uhr, da bekommen wir einen kolossalen Durst, und möchten deshalb eine halbe Stunde haben, um Bier trinken zu können.“

„Eine halbe Stunde ist ein ziemlicher Zeitraum.“
„Es mag sein; aber Sie können uns doch unmöglich zumuthen, daß wir fünf oder sechs Glas Bier in einer Minute hinunterstürzen sollen!“

„Very well, ich bewillige es Euch; ich mag mit meinen Arbeitern nicht in Unfrieden leben. Sonst noch etwas?“

„Eine Wenigkeit. Sehen Sie, um elf Uhr ungesähr bekommen wir wieder Durst.“

„Gut, ich gebe Euch noch eine halbe Stunde; jetzt geht aber an Eure Arbeit.“

Das Komité zog sich zurück, stand aber innerhalb einer halben Stunde wieder vor Herrn Hardware und drohte zu streiken.

„Was gibts denn nun schon wieder?“ fragte Herr Hardware.

„Well, Sir,“ sagte der Sprecher, „wir müssen noch mehr Bier um zwei Uhr haben.“

„All right. Ihr sollt es haben.“

„Well, well, — was jetzt?“

„Ja, sehen Sie, um diese Zeit sind wir so besoffen, daß wir unmöglich arbeiten können und möchten wir dann frei haben.“

„Seht hier!“ antwortete der Besitzer, sich zur vollen Länge aufrechtend. „Wenn ich die Morgenlocke läutens lasse, seid Ihr dann gewillt aus der Wirthschaft zu kommen, und die Trinkpausen mit Arbeiten auszufüllen?“

„Gawohl, damit sind wir einverstanden.“

„Ohne Lohnverhöhung zu beanspruchen?“

„Ohne Lohnverhöhung.“

„Nun, so kann ich wohl die Sache als erledigt betrachten.“

Die Komité-Mitglieder krauteten sich verlegen hinter den Ohren und hielten im Thorweg eine Konsultation ab, die das Resultat hatte, daß man Herrn Hardware folgendes Ultimatum stellen sollte.

„Das die Arbeiter der Fabrik unbedingt streiken müßten, falls die Firma nicht das Bier bezahlt.“

Was Herr Hardware zu diesem Entschluß sagte, ist uns nicht bekannt.

Zum Streit der eingeschriebenen Hülfskassen mit den Ortskassen.

Wie lange ein derartiger Streit, der doch wahrlich so wenig der einen wie der anderen Kategorie von Kassen Nutzen bringt, noch andauern wird, ist leider nicht abzusehen, doch wünschen wir, daß die Kassen nicht lange mehr das Provinzfeld zur Auslegung von Gesetzesbestimmungen, sondern das sein mögen, was sie sollen, nämlich Institute zur Hilfeleistung in Krankheits- und Sterbefällen. Im Nachstehenden bringen wir den Lesern ein Erkenntnis, aus welchem ersichtlich, daß noch vielsach die Mitglieder der eingeschriebenen Hülfskassen mit den Ortskassen zu kämpfen haben, ein Umstand, der gerade nicht so sehr zur Ausführung der Sozialreform beiträgt, auch nicht geeignet erscheint, die kaiserliche Botschaft genügend zu würdigen. Wir geben das Erkenntnis in seinem Wortlaut wieder:

Im Namen des Königs!
IV. 6220. In der Strafsache

1. den Schreinermeister Heinrich Hunger zu M. Gladbach,
2. do. Wilhelm Eherz do.
3. do. Otto Richard do.
4. do. Christoph Kapeller do.
wegen Übertretung § 81 Krankenversicherungsgesetzes
hat auf die von der kgl. Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des kgl. Schöffengerichts zu M. Gladbach am 23. September 1887 eingelagerte Berufung

die II. Strafkammer des kgl. Landgerichts zu Düsseldorf in der Sitzung vom 7. Juli 1888, an welcher Theil genommen haben:

1. Landgerichtsrath Kauler,
2. Landrichter Kiel,
3. Assessor Fleusten
als Richter,
Assessor Devens
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Referendar Bewurzge
als Gerichtsschreiber

für Recht erkannt;

die Berufung wird verworfen, die Kosten werden der Staatskasse zur Last gelegt.

L. G.
Formular Nr. 24. Aussertigung
eines Urtheils in der Berufungs-
Instanz. (§ 275 St. P. D.)

Landgericht. Gründen:

Durch polizeiliche Strafverfügungen vom 2d. Juli 1887 sind die Angeklagten beschuldigt, ihre in den Strafverfügungen bezeichneten Gesellen nicht rechtzeitig zur Ortskasse angemeldet zu haben. Übertretung gegen das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883.

Durch Urtheil des kgl. Schöffengerichts zu M. Gladbach vom 23. September 1887 sind die Angeklagten von der Beschuldigung freigesprochen worden.

Gegen dies Urtheil hat die Staatsanwaltschaft in der geistlichen Frist und Form Berufung eingelegt.

Die Angeklagten geben zu, daß die in den Strafverfügungen benannten Personen länger als drei Tage vor Erlass der Strafverfügungen gegen Lohn dauernd bei ihnen beschäftigt gewesen sind, und daß sie dieselben zur Ortskasse nicht angemeldet haben. Sie behaupten, zum Eintritt in die Ortskasse nicht verpflichtet zu sein,

weil die Gesellen Mitglieder einer eingeschriebenen Hülfskasse seien, welche nach § 75 des Krankenversicherungsgesetzes den Ortsklassen gleichgestellt sei; nämlich der Central-Kranken- und Sterbekasse Nr. 3 in Hamburg der Tischler u. s. w., eingeschriebene Hülfskasse in Hamburg. Der erste Richter hat auszuführen gesucht, daß die Behauptung der Angeklagten unrichtig sei, und daß die genannte Hamburger Hülfskasse den Erfordernissen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes nicht genüge. Daß die Angeklagten demnach zum Eintritt in die Ortskasse und zur Anmeldung ihrer Gesellen verpflichtet gewesen seien... Nichtsdestoweniger hat der erste Richter die Angeklagten freigesprochen, in der Erwägung, daß dieselben sich in gutem Glauben befunden hätten, da die zuständige Behörde in Hamburg bestimmt habe, daß das Statut den Erfordernissen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genüge, daß daher ohne Weiteres, ohne daß die Angeklagten beschert worden seien, eine Strafverfügung nicht hätte erlassen werden können. Es mag nun dahin gestellt bleiben, ob der angebliche Fehler der Angeklagten die Anwendung des § 81 des Versicherungsgesetzes als einer polizeilichen Strafbestimmung ausschließt, und ob den Angeklagten § 95 des Strafgesetzbuches zur Seite steht. Das Gericht ist nach dem Ergebnis der Verhandlung entgegen der Ansicht des ersten Richters zu der Annahme gelangt, daß die genannte Hamburger Hülfskasse den Erfordernissen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt und daher der Ortskrankenkasse zu M. Gladbach gleichgestellt ist. Dies ist zwar nicht auf Grund der von den Angeklagten vorgelegten Bescheinigung der Behörde für Krankenversicherung in Hamburg vom 19. Mai 1888 anzunehmen, Inhalts deren das Statut der genannten Hülfskasse den Ansprüchen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen soll. Eine derartige Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, sollte sie auch auf Grund der Art. 3 der Novelle zum Hülfskassengesetz vom 1. Juni 1884 ertheilt und unanfechtbar sein, ist für die Gerichte nicht maßgebend und nicht bindend. Der Strafrichter hat die Frage, ob den Erfordernissen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt ist, selbstständig zu prüfen. Bei Prüfung dieser Frage ist aber das am 1. Juli 1887 in Gültigkeit getretene Statut der genannten Hülfskasse vom 24. Juni 1884 zu Grunde zu legen. Die Strafbefehle sind gegen die Angeklagten erst unter dem 28. Juli 1887 erlassen. Es ist aus denselben nicht ersichtlich und es hat nicht festgestellt werden können, ob die betreffenden Gesellen bereits vor dem 1. Juli 1887 bei den Angeklagten in Arbeit getreten sind, ob also bereits vor dem 1. Juli 1887, unter der Herrschaft des abgeänderten Statuts vom 1. Juli 1885, eine Verpflichtung des Angeklagten zur Anmeldung ihrer Gesellen bestanden hat. Das Statut vom 1. Juli 1887 gewährt aber den Mitgliedern der genannten Hülfskasse mindestens diejenigen Leistungen, welche in der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, nämlich in Hamburg, nach Maßgabe des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes von der Gemeinde zu gewähren sind. Die genannte Hülfskasse gewährt ihren Mitgliedern zwar keine freie ärztliche Behandlung und keine Arznei. Sie genügt aber den Ansprüchen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes dadurch, daß sie ihren erkrankten Mitgliedern ein Krankengeld von mindestens drei Viertel des ortsüblichen Tagelohns gewährt. Nach der verlesenen amtlichen Auskunft der Polizeibehörde in Hamburg beträgt der ortsübliche Tagelohn für jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren M. 2.50. Nach § 9 Mr. 3 beträgt aber die Mindestleistung für erkrankte Mitglieder der ersten Klasse, werin sich nach § 11 Mr. 2 des Statuts nur jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren befinden, 71¹/₂ M., in den übrigen Klassen mindestens M. 1.94¹/₂ also mehr als drei Viertel des ortsüblichen Tagelohnes. Damit ist den Ansprüchen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes Genüge geschehen. Daß die genannte Hülfskasse in anderen Punkten den Mitgliedern geringere Leistungen gewährt als § 6 des Krankenversicherungsgesetzes, ist aus dem Statut nicht ersichtlich. Redenfalls sind die nach § 75 des Krankenversicherungsgesetzes erforderlichen Bedingungen für die Gleichstellung der genannten Hamburger Hülfskasse mit der Ortskrankenkasse M. Gladbach dadurch erfüllt, daß der § 18 des Satuts vom 1. Juli 1887 bestimmt, daß die Mitglieder der Kasse unter allen Umständen diejenige Minimalsleistung erhalten, welche nach § 75, 6, 7 und 8 des Krankenversicherungsgesetzes zu gewähren ist, um dieselben vom Eintritt in eine Ortskrankenkasse zu befreien, und daß der Anspruch auf diese Minimalsleistung ohne Rücksicht auf etwa entgegenstehende Statutenbestimmungen, welche insofern als nicht geschrieben anzusehen sind, zur Geltung kommt.

Die Angeklagten waren demnach nicht verpflichtet, ihre Arbeiter im Monat Juli 1887 zur Ortskrankenkasse zu M. Gladbach einzumelden. Die gegen das frei-sprechende Urtheil erhobene Berufung ist demnach zu verworfen. Die Kosten fallen nach § 305 der Strafprozeßordnung der Staatskasse zur Last.

gez. K. au. L. R. K. i. e. R. T. e. n. s. e. n.
Für gleichlautende Aussetzung.

Düsseldorf, den 8. Juli 1888.

Der Gerichtsschreibergehüllte des kgl. Landgerichts.

Bvereine und Versammlungen.

Dresden. Hier ist es wieder einmal so weit gekommen, daß die Arbeiter im günstigsten Falle kaum ein Lokal zu Vergnügungen, geschweige denn zu Versammlungen erhalten. Die hier recht nötigen Tischler-

könnten. Und während sich nun das Reichsversicherungsamt mit jedem gerechten und humanen Verhalten auf der einen Seite das unbedingte Vertrauen der Arbeiter erworben, hat es sich auf der anderen damit gleichzeitig den Hass des ganzen Unternehmerthums zugezogen, so daß schon seit einiger Zeit von dieser Seite gegen dasselbe Sturm gelaufen wird. Es soll „zu arbeiterfreundlich“ sein und darum sind schon verschiedene Vorschläge gemacht worden, seine Thätigkeit auch auf dem Gebiete der Unfallversicherung zu lähmten.

Der Bundesrat hat für die Wünsche der armen Kapitalisten Verständnis gezeigt und dem Reichsversicherungsamt im Gesetzentwurf zur Alters- und Invalidenversicherung nur eine sekundäre Rolle dabei zugedacht. Es ist ihm eine ähnliche Stellung zugedacht, wie sie die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht beim heutigen Strafprozeß einnehmen. Gleich diesen soll auch dem Reichsversicherungsamt kein Einfluß auf thatächliche Feststellungen zustehen, sondern nur zur Prüfung der bei etwigen Streitfällen in Betracht kommenden Rechtsfragen angerufen werden können. So würde ihm z. B. kein Urtheil zu stehen, wenn es sich in einem gegebenen Falle um die Frage handelte, ob ein Arbeiter invalid ist oder nicht. Die letzte Instanz wäre hierüber vielmehr ein Schiedsgericht, ähnlich denen der Berufsgenossenschaften. Genau wie bei diesen sollen auch die Arbeitervertreter zu den Schiedsgerichten der Alters- und Invalidenversicherung nur durch die Innungs-, Fabrik-, Orts- und sonstigen Zwangs-Krankenkassen „gewählt“ werden und den drei Viertel Millionen Mitgliedern der eingeschriebenen Hülfskassen keinerlei Mitwirkung dabei zu nehmen.

Auf jeden Fall ist die Lahnlegung des Reichsversicherungsamtes bei der bevorstehenden „Krönung“ der Sozialreform nicht geeignet, die Arbeiter für die ganze Sozialreform sowie für deren „Krone“ sympathischer zu stimmen. Es ist dies vielmehr ein Moment mehr, die in Arbeiterkreisen allgemein vorherrschende Meinung zu bestimmen, daß es sich bei der ganzen Sozialreform weniger um eine gründliche Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter handelt, als um eine Reform der öffentlichen Armenpflege, die zur Folge haben wird, daß die Kosten der Armenpflege, die seither hauptsächlich von den wohlhabenden Klassen aufgebracht wurden, in Zukunft zum größeren Theile von den Arbeitern selbst getragen werden müssen.

Eine journalistische Gemeinheit.

Der Holzarbeiter, ein in technischer Beziehung sonst leidlich gut redigirtes amerikanisches Fachblatt, das sich schon seit seinem Bestehen von Zeit zu Zeit das Vergnügen nicht versagen konnte, den Arbeitern, besonders den organisierten, hämische Seitenhiebe zu applizieren, muß vor einiger Zeit mal eine sehr schwache Stunde gehabt haben.

In einer uns jetzt jetzt zu Gesicht gelommenen Nummer leistet sich dieses Blatt ein Stück Arbeiter-Beschimpfung, deren wir es immer fähig gehalten, und die wir nicht anders als mit obiger Überschrift benennen können.

Um den deutschen Arbeitern zu zeigen, mit welchen Liebenswürdigkeiten die amerikanischen Leitens der dortigen kapitalistischen Presse regalirt werden, wollen wir das nachfolgende Machwerk etwas tiefer hängen.

Unter der Überschrift: „Eine Episode aus unserem Arbeiterleben“, heißt es im „Holzarbeiter“:

Sehr eifrig und vertieft in geschäftlichen Arbeiten lag vorgezettelte Herr Hardware von der bekannten Spicupper Firma Howard & Poste an seinem Schreibtisch, als ein Komplé der Arbeiter dieser Firma anlispste und nach diesem kurzen „Herrlein!“ ihm mittheilte, daß wenn der Arbeiter keine Zugeständnisse gemacht werden, die Arbeiter unbedingt streiken müßten.

„Was ihr denn los?“ fragte Herr Hardware erstaunt.

„Ihr Euer Lohn zu gering?“

„Nein,“ antwortete der Sprecher des Comités, „wie sind mit unserer Bezahlung zufrieden.“

„Vielleicht zu lange Stundenzahl?“

„Nein, auch an der Stundenzahl haben wir nichts auszuweichen.“

„Weil, was gibts denn eigentlich?“

„Weil, sehen Sie Herr Hardware, wir beginnen des Morgens um sechs Uhr mit unserem Tagewerk —“

„Ja, ist das zu früh?“

„Nein, aber ungefähr gegen 9 Uhr, da bekommen wir einen kolossaln Durst, und möchten deshalb eine halbe Stunde haben, um Bier trinken zu können.“

„Eine halbe Stunde ist ein ziemlicher Zeitraum.“
„Es mag sein; aber Sie können uns doch unmöglich zumuthen, daß wir fünf oder sechs Glas Bier in einer Minute hinunterstürzen sollen!“

„Very well, ich bewillige es Euch; ich mag mit meinen Arbeitern nicht in Unfrieden leben. Sonst noch etwas?“

„Eine Wenigkeit. Sehen Sie, um elf Uhr ungesähr bekommen wir wieder Durst.“

„Gut, ich gebe Euch noch eine halbe Stunde; jetzt geht aber an Eure Arbeit.“

Das Comité zog sich zurück, stand aber innerhalb einer halben Stunde wieder vor Herrn Hardware und drohte zu streiken.

„Was gibts denn nun schon wieder?“ fragte Herr Hardware.

„Woll, Sir,“ sagte der Sprecher, „wir müssen noch mehr Bier um zwei Uhr haben.“

„All right. Ihr sollt es haben.“

„Well, well, — was jetzt?“

„Ja, sehen Sie, um diese Zeit sind wir so beschissen, daß wir unmöglich arbeiten können und möchten wir dann frei haben.“

„Seht hier!“ antwortete der Besitzer, sich zur vollen Länge aufrechtend. „Wenn ich die Morgenlocke läuten lasse, seid Ihr dann gewillt aus der Wirthschaft zu kommen, und die Trunksäufen mit Arbeiten auszufüllen?“

„Davohls, damit sind wir einverstanden.“

„Ohne Lohnverhöhung zu beanspruchen?“

„Ohne Lohnverhöhung.“

„Nun, so kann ich wohl die Sache als erledigt betrachten?“

Die Komite-Mitglieder kramten sich verlegen hinter den Ohren und hielten im Thorweg eine Konsultation ab, die das Resultat hatte, daß man Herrn Hardware folgendes Ultimatum stellen sollte.

„Das die Arbeiter der Fabrik unbedingt streiken müßten, falls die Firma nicht das Bier bezahlt.“

Was Herr Hardware zu diesem Entschluß sagte, ist uns nicht bekannt.

Zum Streit der eingeschriebenen Hülfsklassen mit den Ortsklassen.

Wie lange ein derartiger Streit, der doch wahrlich so wenig der einen wie der anderen Kategorie von Kassen Nutzen bringt, noch andauern wird, ist leider nicht abzusehen, doch wünschen wir, daß die Kassen nicht lange mehr das Probierfeld zur Auslegung von Gesetzesbestimmungen, sondern das sein mögen, was sie sollen, nämlich Institute zur Hilfeleistung in Krankheits- und Sterbefällen. Im Nachstehenden bringen wir den Lesern ein Exemplar, aus welchem ersichtlich, daß noch vielfach die Mitglieder der eingeschriebenen Hülfsklassen mit den Ortsklassen zu kämpfen haben, ein Umstand, der gerade nicht so sehr zur Ausführung der Sozialreform beiträgt, auch nicht geeignet erscheint, die Kaiserliche Postkasse genügend zu würdigen. Wir geben das Exemplar in seinem Wortlaut wieder:

O. 83-88. Im Namen des Königs!

IV. 6220. In der Strafsache

1. den Schreinermeister Heinrich Hunger zu M. Gladbach,
2. do. Wilhelm Eßner do.
3. do. Otto Richard do.
4. do. Christoph Kapeller do.
wegen Übertretung § 81 Krankenversicherungsgesetzes
hat auf die von der fgl. Staatsanwaltschaft gegen das
Urtheil des fgl. Schöffengerichts zu M. Gladbach am
23. September 1887 eingelagte Berufung

die II. Strafkammer des fgl. Landgerichts zu
Düsseldorf in der Sitzung vom 7. Juli 1888, an
welcher Theil genommen haben:

1. Landgerichtsrath Karl,
2. Landrichter Kiel,
3. Assessor Fleusten
als Richter,
Assessor Devens
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Referendar Bewerber
als Gerichtsschreiber

für Recht erkannt:
die Berufung wird verworfen, die Kosten werden
der Staatskasse zur Last gelegt.

L. G.
Formular Nr. 24. Aussertigung
eines Urtheils in der Berufungs-
Instanz. (S. 275 St. P. D.)

Gründe:
Durch polizeiliche Strafverfügungen vom 28. Juli 1887 sind die Angeklagten beschuldigt, ihre in den Strafverfügungen bezeichneten Gesellen nicht rechtzeitig zur Ortskasse angemeldet zu haben. Übertretung gegen das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883.

Durch Urtheil des fgl. Schöffengerichts zu M. Gladbach vom 23. September 1887 sind die Angeklagten von der Beschuldigung freigesprochen worden.

Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft im der gesetzlichen Frist und Form Berufung eingelegt.

Die Angeklagten geben zu, daß die in den Strafverfügungen benannten Personen länger als drei Tage vor Erlass der Strafverfügungen gegen Lohn dauernd bei ihnen beschäftigt gewesen sind, und daß sie deshalb zur Ortskasse nicht angemeldet haben. Sie behaupten, zum Eintritt in die Ortskasse nicht verpflichtet zu sein,

weil die Gesellen Mitglieder einer eingeschriebenen Hülfskasse seien, welche nach § 75 des Krankenversicherungsgesetzes den Ortsklassen gleichgestellt sei; nämlich der Central-Kranken- und Sterbekasse Nr. 3 in Hamburg der Tischler u. T. w. eingeschriebene Hülfskasse in Hamburg. Der erste Richter hat auszuführen gesucht, daß die Behauptung der Angeklagten unrichtig sei, und daß die genannte Hamburger Hülfskasse den Erfordernissen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes nicht genüge. Daß die Angeklagten demnach zum Eintritt in die Ortskasse und zur Anmeldung ihrer Gesellen verpflichtet gewesen seien. Nichtdestoweniger hat der erste Richter die Angeklagten freigesprochen, in der Erwägung, daß dieselben sich in gutem Glauben befunden hätten, da die zuständige Behörde in Hamburg bestimmt habe, daß das Statut den Erfordernissen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genüge, daß daher ohne Weiteres, ohne daß die Angeklagten beschert worden seien, eine Strafverfügung nicht hätte erlassen werden können. Es mag nun dahin gestellt bleiben, ob der angebliche Irrthum der Angeklagten die Anwendung des § 81 des Versicherungsgesetzes als einer polizeilichen Strafbestimmung ausschließt, und ob den Angeklagten § 59 des Strafgesetzbuches zur Seite steht. Das Gericht ist nach dem Ergebnis der Verhandlung entgegen der Ansicht des ersten Richters zu der Aupnahme gelangt, daß die genannte Hamburger Hülfskasse den Erfordernissen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt und daher der Ortskrankenkasse zu M. Gladbach gleichgestellt ist. Dies ist zwar nicht schon auf Grund der von den Angeklagten vorgelegten Bescheinigung der Behörde für Krankenversicherung in Hamburg vom 19. Mai 1888 anzunehmen, fahrlässig deren das Statut der genannten Hülfskasse den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen soll. Eine derartige Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, sollte sie auch auf Grund der Art. 3 der Novelle zum Hülfskassengesetz vom 1. Juni 1884 ertheilt und unanfechtbar sein, ist für die Gerichte nicht maßgebend und nicht bindend. Der Strafrichter hat die Frage, ob den Erfordernissen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt ist, selbstständig zu prüfen. Bei Prüfung dieser Frage ist aber das am 1. Juli 1887 in Gültigkeit getretene Statut der genannten Hülfskasse vom 24. Juni 1881 zu Grunde zu legen. Die Strafzölle sind gegen die Angeklagten erst unterm 28. Juli 1887 erlassen. Es ist aus denselben nicht ersichtlich und es hat nicht festgestellt werden können, ob die betreffenden Gesellen bereits vor dem 1. Juli 1887 bei den Angeklagten in Arbeit getreten sind, ob also bereits vor dem 1. Juli 1887, unter der Herrschaft des abgeänderten Statuts vom 1. Juli 1885, eine Verpflichtung der Angeklagten zur Anmeldung ihrer Gesellen bestanden hat. Das Statut vom 1. Juli 1887 gewährt aber den Mitgliedern der genannten Hülfskasse mindestens diejenigen Leistungen, welche in der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, nämlich in Hamburg, nach Maßgabe des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes von der Gemeinde zu gewähren sind. Die genannte Hülfskasse gewährt ihren Mitgliedern zwar keine freie ärztliche Behandlung und keine Arznei. Sie genügt aber den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes dadurch, daß sie ihren erkrankten Mitgliedern ein Krankengeld von mindestens drei Viertel des ortsüblichen Tagelohns gewährt. Nach der verlesenen amtlichen Auskunft der Polizeibehörde in Hamburg beträgt der ortsübliche Tagelohn für jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren M. 2.50. Nach § 9 Mr. 3 beträgt aber die Mindestleistung für erkrankte Mitglieder der ersten Klasse, worin sich nach § 11 Mr. 2 des Statuts nur jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren befinden, 711 1/2, in den übrigen Klassen mindestens M. 1.94 1/2, also mehr als drei Viertel des ortsüblichen Tagelohnes. Damit ist den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes Genüge gegeben. Daß die genannte Hülfskasse in anderen Punkten den Mitgliedern geringere Leistungen gewährt als § 6 des Krankenversicherungsgesetzes, ist aus dem Statut nicht ersichtlich. Redenfalls sind die nach § 75 des Krankenversicherungsgesetzes erforderlichen Bedingungen für die Weitstellung der genannten Hamburger Hülfskasse mit der Ortskrankenkasse M. Gladbach dadurch erfüllt, daß der § 18 des Satuts vom 1. Juli 1887 bestimmt, daß die Mitglieder der Kasse unter allen Umständen diejenige Mindestleistung erhalten, welche nach § 75, 6, 7 und 8 des Krankenversicherungsgesetzes zu gewähren ist, um dieselben vom Eintritt in eine Ortskrankenkasse zu befreien, und daß der Anspruch auf diese Mindestleistung ohne Rücksicht auf etwa entgegenstehende Statutenbestimmungen, welche insoweit als nicht geschrieben anzusehen sind, zur Geltung kommt.

Die Angeklagten waren demnach nicht verpflichtet, ihre Arbeiter im Monat Juli 1887 zur Ortskrankenkasse zu M. Gladbach anzumelden. Die gegen das frei-sprechende Urtheil erhobene Berufung ist demnach zu verwerfen. Die Kosten fallen nach § 303 der Strafprozeßordnung der Staatskasse zur Last.

gez. K. au. L. R. K. i. T. T. e. n. s. e. n.
Für gleichlautende Aussertigung.

Düsseldorf, den 8. Juli 1888.

Der Gerichtsschreibergehülf des fgl. Landgerichts.

Bvereine und Versammlungen.

Dresden. Hier ist es wieder einmal so weit gekommen, daß die Arbeiter im günstigsten Falle kaum ein Lofal zu Vergnügen, geschweige denn zu Versammlungen erhalten. Die hier recht nötigen Tischler-

versammlungen waren deshalb auch unmöglich geworden. In einem kleinen Lokal und im äußersten Winkel der Stadt wurde am 28. Juli eine solche abgehalten. Zum ersten Punkt: Die Verhubbewegung der Hamburger Kollegen, trat Kollege Heidner als Referent auf. Derelbe verstand es, in klaren Zügen die Bewegung von Anbeginn bis in das heutige Stadium zu detaillieren, besprach den regen und guten Geist, der dort herrscht, geheilte das Vorgehen der Arbeitgeber mit den holländischen Arbeitern und bat um dringende Unterstützung der Streitenden. Die Versammlung beschloß demgemäß. Bei der regen Debatte meldete sich auch Restaurateur Peters zum Wort. Da — wie der Witz aus heiterem Himmel — zuckte die Gestalt einer der ziemlich zahlreich erschienenen Polizeibeamten empör und — die Versammlung war aufgelöst. Der zweite Punkt der Tagesordnung: Das hiesige Gewerkschiedsgericht, die Zusammensetzung und dessen Beisitzer konnte daher vom Kollegen Scholz, welcher darüber referieren wollte, nicht erledigt werden. Tags darauf, am 29. Juli, wurde im Lokale des Vereins für Volksbildung ebenfalls eine öffentliche Tischlerversammlung mit ganz derselben Tagesordnung abgehalten. Dierelbe verlief ruhig und auf Antrag Kollegen Stölzler's wurde beschlossen, den zweiten Punkt nochmals in einer höheren allgemeinen Arbeiterversammlung zu behandeln. Ich werde nicht versiehn, dann über den wunden Punkt ausführlich zu berichten.

Vermisschte.

* Kraft- und Arbeitsmaschinen-Ausstellung in München 1888. Wir haben bereits früher mitgetheilt, daß gelegentlich der Kraft- und Arbeitsmaschinen-Ausstellung nach stehende Preiserhöhungen auf den bayerischen Bahnen gewährt werden:

1. Für die Aussteller und das Personal derselben wird die Gültigkeitsdauer der in der Zeit vom 15. Juli mit 31. Oktober 1. Kl. gelösten Hin- und Rückfahrtbillette von bayerischen Staats-eisenbahn-Stationen nach München auf 30 Tage verlängert.

2. Für jene Arbeiter, welche die während der Ausstellung in Betrieb gesetzten Maschinen zu bedienen haben, wird die Gültigkeitsdauer der Hin- und Rückfahrtbillette von bayerischen Staats-eisenbahn-Stationen nach München auf 3½ Monate und zwar für die Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober 1. Kl. verlängert.

Die hessische Ludwigsbahn hat die gleichen Begünstigungen zugestanden, die übrigen deutschen Bahngewerken jedoch gewähren keine Ermäßigung.

Es sei übrigens noch darauf aufmerksam gemacht, daß von süddeutschen Stationen, sowie von solchen der Werrabahn 14tägige Hin- und Rückfahrtbillette nach München ausgegeben werden. Genügt diese Gültigkeit für einen Aussteller; so bedient er sich am Vortheilhaftesten dieser Billette, genügt sie nicht, so wird er bis zur bayerischen bzw. hessischen Uebergangsstation ein Billet zur einfachen Fahrt, von dort aus ein Hin- und Rückfahrtbillett nach München lösen.

Die feierliche Eröffnung der Ausstellung stand am Freitag, den 27. Juli, Mittags 12 Uhr statt.

Ferner geben wir bekannt, daß den Gewerbevereinen, Innungen, Arbeitervereinen und Werkstätten die Eintrittspreise bei gruppenweiser Bestellung von Karten an jenen Wochentagen, an welchen die Eintrittsgebühr M. 1 beträgt, auf 50 pf. reduziert werden und daß die Annahmen und Entgegennahme solcher Karten im Bureau des Allgemeinen Gewerbevereins, Pfisterstraße 1, I., zu bestätigen sind.

Abonnementsbücher mit 10 Coupons zu M. 6 berechtigen zum Eintritt bei der feierlichen Eröffnung und sind solche vor derselben im Sekretariate des Allgemeinen Gewerbevereins, Pfisterstraße 1, I., nach der Eröffnung an der Kasse zu beziehn.

Das Musterland der grosskapitalistischen Produktion ist auch gleichzeitig das Vorbild des Elends und der Massenarmuth. Mr. Charles Booth hat im statistischen Vereine in London eine Vorlesung gehalten über: Der Zustand und die Beschäftigung des Volkes in Ost-London und Hackney 1887.⁴ Mr. Booth ist während der letzten drei Jahre bemüht gewesen, mit Hilfe von 66 Schulbeamten und anderen Autoritäten eine genaue Untersuchung vorzunehmen über den Lebenszustand von einer Million Menschen, welche in dem Distrikt wohnen. Er trug vor, daß die niedrigste Klasse, die faulen und räuberischen Verumstreicher (the predatory and idle vagabonds) 1¼ p. 3t. der Bevölkerung ausmachen. In Ost-London seien 11 000 Verumtreiber und entlassene Verbrecher. Die nächste Klasse, welche einen wöchentlichen Verdienst von unter 9—11 fl. hat, beträgt 11¼ p. 3t. der Bevölkerung und lebt in chronischer Armut. Nicht weniger als ein Viertel dieser 100 000 sehr Armen seien erwachsene Männer, welche nicht hinreichende Mittel zum anständigen Leben haben. Die Armen mit unregelmäßigem Verdienst von 9—11 fl. zählen 75 000 und diejenigen mit demselben jedoch regelmäßigen Verdienst zählen 125 000. Diese zwei Klassen machen zusammen ein Viertel der Bevölkerung aus. Die zwei nächsten Klassen sind die regelmäßig Beschäftigten (377 000) und die "Aristokraten der Arbeit" (121 000) und betragen 55 p. 3t. In ganz Ost-London gehören nur 80 000 der Mittelklasse an, oder weniger als 10 p. 3t. der Bevölkerung, einschließlich der Krämer und Schreiber. Die Ursachen dieser Armut sind nach Mr. Booth folgende: Durch Krankheit nur 14 p. 3t.; Krankheiten, große Familie, Gebrechlichkeit 27 p. 3t.; Verumstreicher 4 p. 3t. Mr. Booth geht dann auf ganz London über und von den

gesammelten Thatsachen schätzt er, daß die 4 000 000 Einwohner enthalten:	
"Verumstreicher" etc.	50 000
"Sehr Arme" (in chronischer Armut lebende)	300 000
Infolge unregelmäß. Verdienstes Verarmte	250 000
Mit regelmäßigem aber niedrigem Verdienst	
Ausgestattet	400 000
Mit regelmäßigen Gehältern und besseren Einkommen Versehene	3 000 000
	Summa 4 000 000.

Ein Kommentar hierzu erscheint überflüssig; denn diese Zahlen sprechen an sich schon eine Sprache, daß Steine weich werden könnten. Und was thut man gegen dieses Leid? Nichts! Es mag riesengroß werden, und dann — nach uns die Glorie!

Gegenwärtig leben wir aber in der möglichsten Pein der Wettens.

Tischlerei.

Eichenholzfärbungen. (Original-Mittheilung von F. Schrettinger an "Neueste Erfindungen und Erfahrungen". Im Jahrgange 1887, S. 5 u. ff. hat Herr Andres sehr praktische und gut brauchbare Vorschriften für Eichenholzfärbungen gegeben. Ich habe namentlich die Beizung mit Ammoniak nach seinen Angaben in folgender Weise mit bestem Erfolge ausgeführt: Die zu färbenden vollendeten Objekte werden in einen verschlossenen Raum gebracht, am Boden desselben eine weite Schale mit Ammoniak-Salmiakgeist — gestellt und je nach der gewünschten Tiefe 2—24 Stunden in denselben belassen. Die Objekte färben sich vollkommen gleichmäßig, da sich die Ammoniakdämpfe in dem Raum so vertheilen, daß sie denselben vollständig anfüllen. Man benutzt bei Ausführung dieses Verfahrens einen rechtzeitigen Blechkasten, welchen man möglichst luftdicht verschlossen hat. Dieser Blechkasten ist mit einem passend angebrachten Glasfensterchen zu versehen, durch welches man ab und zu das Fortschreiten der Färbung beobachten kann. Das Holz wird in dem Kasten aufgeschichtet und in denselben mehrere Glas- oder Porzellanschalen mit zehnprozentigem Salmiakgeist gebracht, worauf man den Kasten fest verschließt. Schon in kurzer Zeit sieht man den Gehalt der Einwirkung der Ammoniakdämpfe, die sich aus dem Salmiakgeist entwickeln, auf das Holz, indem dasselbe sich dunkel färbt. In einigen Tagen (4—5 Tage) sind Sägeschnitte und Schniere durchgefärbt. Bei Kehlsteinen und bei massivem Holze dringt in dieser Zeit die Färbung 2—3 Millimeter tief ein. Es ist besser, die Färbung nicht an fertigen Objekten, wie oben angegeben, sondern an den einzelnen Theilen vor der Fertigstellung vorzunehmen, da das Holz während der Behandlung Feuchtigkeit aufnimmt. Ich habe diese Methode der Behandlung des Eichenholzes als durchaus verlässlich und praktisch befunden und kann dieselbe nur empfehlen.

Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter

Deutschlands. (E. H.)

Kanntmachungen des Vorstandes.

Um eine möglichst genaue Übersicht über die von den Aerzten verordneten Brillen für erwerbsfähige augenkranke Mitglieder zu erhalten, hat der Vorstand beschlossen, sämtliche rechtmäßig verordneten Brillen (nach § 16 Absatz 1 des Statuts) direkt durch die Hauptkasse zu bezahlen.

Die Ortsverwaltungen werden deshalb aufgefordert, sämtliche ärztliche Verordnungen auf Brillen direkt an Herrn W. Ebel, Fabrikant optischer Waaren in Rathenow, zu senden.

Der Verordnung muß die Nummer des Mitgliedsbuches, sowie die Adresse des Bevollmächtigten beigegeben werden.

Die Sendung der verordneten Brille erfolgt sofort an die Adresse des Bevollmächtigten.

Bis heute, den 8. August, fehlen uns noch die Abrechnungen für das zweite Quartal aus folgenden Orten:

Altripp, Baden-Baden, Barmen, Berndorf, Brühl b. Köln, Kreuznach, Düllken, Ebingen, Elbingerode, Eisen, Geisenheim, Gräfenhausen, Gr. Berlin, Gütersloh, Gundelsheim, Herscheid, Hörde, Insterburg, Johannegeorgstadt, Kapsdorf, Künzelsau, Liepe, Lippoldshausen, Lorsch, Lützenau, Marheim, Mt. Gladbach, Neuenburg, Neufang, Nieder-Würsstadt, Niedersachsen, Niederschweien, Obernkirchen, Offenburg, Obernhau, Pankow, Ronsdorf, Rosenheim, Ruppertsheim, Sangerhausen, Schmölln, Schweinfurt, Schwartau, Stettin, Sulzbach, Teicha, Trebnitz, Bach, Waltershausen, Weisenheim, Wernigerode, Bülow, und Bassenhausen.

Vorstehend verzeichnete Orte (es sind viele alte Bekannte darunter) werden hiermit öffentlich gemahnt und aufgefordert, die Abrechnung bis spätestens den 18. August an uns einzusenden, andernfalls die Einziehung des Verwaltungsmaterials und die Auflösung der örtlichen Verwaltungsstelle erfolgt!

Der Vorstand.

J. B.: G. Blume, W. Gramm,

Kanntmachungen der Hauptkasse.

Zuschüsse erhielten in der Zeit vom 23. Juli bis zum 8. August folgende Orte:

Homburg v. d. H. M. 50, Bensheim 100, Burg-

städt 100, Siegen 100, Hansen 100, Naturkunst 50, Winneberg 50, Königstein 100, St. Gangloff 50, Friedberg 90, Reichenbach im Echl. 50, Meuselwitz 50, Jena 70, Döbris 30, Minden 200, Gera 200, Finthen 100, Gaisburg 100, Leipzig III. 100, Sprendlingen 75, Nachen 60, Alsfeld 40, Mittweida 100, Kleinhausen 70, Böckingen 50, Wintersdorf 50, Herford 100, Reichelsheim 50, Klootsche 50, Dörnberg 150, Weisburg 100, Gr. Karben 60, Krefeld 87, Neckarau 150, Oldesloe 100, Summa: M. 2942.

Krankengeld durch die Hauptkasse erhielten ferner: Holtgräwe in Lippespringe M. 23,60, Ernst in Gadebusch (S. 16.) 1,65, Lange in Frankfurt a. O. 37, Neermann in Schönbach 17, Hirner in Amberg 17, Kolditz in Ober-Röblingen 34, Wüchhauer in Gramschütz 28, Sonntag in Lauterberg 23,60, Rose in Freywalde 17.

An verschiedene Mitglieder für andere Heilmittel (S. 16.) M. 12,25, Röder in Herzberg 20, Mühlbach in Gammertingen 43,27, Kerner in Hitterbach 42, Weinhold in Gadebusch (S. 16.) 2, Mähling in Lautig 11,66, Dröste in Neu-Ronnebeck 28, Neupert in Urzberg (full. Steinberg) 82,25, Olbenburg in Schattin 42, Beckenhain in Stade (S. 16.) 3,95, Epich in Rohrbeck 28, Ritterberger in Gr. Bottmar 11,67, Stock in Neu-Ronnebeck 22,50, Becker in Liebstadt 28, Brodhage in Brüggen 28, Bist in Spielsberg 28, Gregersen in Schelda 20, Udermann in Carolath 14, Blohm in Nethen 14, Dunkern in Wittenberge 28, Weber in Herzberg 21,66, Sommer in Gieboldehausen 17, Hofmann in Seitenroda 12,33, Boge in Perleberg 26,87, Rohde in Rüdesheim 9,20, Thürner in Frankfurt a. O. 24,80, Weber in Alzach 24,80, Dillingen in Ahrensburg 10,77, Rösch in Lippespringe 26,87, Weizner in Bördig 24,80, Sunkensring in Grevesmühlen 37,20, Ebermann in Scharr 37,20, Trill in Alt-Güsse 48,47, Schütter in Kirchberg 27,13, Hirche in Tiefenfurt 24,80, Schneider in Perleberg 24,80, Körner in Hölzel 12,10, Schaar in Teterow 12,05, Schubert in Goslar 24,80, Nagel in Rittingen 12,40, Hopfe in Bünde (S. 16.) 7,10, Hes in St. Andreasberg 24,80, Hesser in Hochdorf 11,27, Schwartzen in Preß 19,53. Summa: M. 1486,49.

Ueberschüsse für das 3. Quartal wurden seines eingesandt aus Mannheim M. 800, Halle 650, Rostock 250, Ulm 150, Rathenow 200, Moisling 100, Wiesbaden 100, Krefeld 75, Hensenstamm 60, Wangen b. Cannstatt 60, Küppern 300, Burg-Gräfenroda 50, Gotha 20,40, Schwerin 300, Rostadt a. d. H. 250, Gräfenroda 50, Darmstadt 200, Berlin A 1200, Berlin D 200, Berlin C 400, Wurzen 150, Constatz 100, Koblenz 80, Münden i. H. 80, Sprendlingen 64, Detmold 40, Ohlau 150, Altenburg 800, Schwelm 150, Gießen 150, Budenheim 110, Volkmarshof 200, Wixhausen 90, Mühlhausen i. E. 50, Denben 50, Moers 40, Bolanden 38,08, Kahla 35, Nürnberg 400 Schweizingen 100, Ehrendorf 60, Schonefeld 97,80, Chringendorf 40, Müllersheim 150, Mühlhausen i. Th. 100, Plauen i. B. 100, Weisingen 66, Schleiz 99,99, Magdeburg 400, Brechenheim 150, Heilbronn 150, Frankenthal 100, Kiliansstädt 90, Weiterzeube 80, Hamm 70, Auerbach 50, Burgsteinfurt 50, Apolda 50, Fackenburg 280, Hamburg IV. 250, Hamburg V. 1000, Delmenhorst 200, Meißen 200, Marburg 98,92, Kelsterbach 100, Steinbergen 75, Eimshorn 60, Lüdenscheid 50, Kitzbeldt 50, Endenich 50, Langenweddingen 50, Ilmenau 50, Gladig 50, Weissenfels 100, Seeheim 100, Biertheim 80, Gotha 150, Osterweddingen 100, Biesen 50, Röthenbach 50, Alsterbeck 20, Stuttgart 100, Briesen 131,95, Bischöfheim 100, Hülsermark 53,60, Lübeck 1200, Bangenberge 50, Fürth 200, Pottschappel 250, Thönberg 150, Mariendorf 100, Oberkarben 48,20, Dresden (Alt.) 400, Bremen 100, Riel 400. Summa: M. 17541,94.

Berichtigung. In der letzten Quittung ist irrtümlich Mühlberg anstatt Mühlburg i. Baden gesetzt worden.

Für Lümbach sind irrtümlicherweise M. 1,50, anstatt M. 150 quittiert worden, welche übrigens in der Endsumme mit enthalten sind. W. Gramm & Jacobs.

Invalidenfond.

Für unsere Invaliden erhielten wir ferner: Aus Ulm M. 2,60, Lahr i. B. 8, Mühlheim a. Rh. 10, Detmold 0,90, Koblenz 5, Gaisburg 1, Berlin B 19,35, Berlin A 18, Berlin D 48 (Überdruck vom Sommervergnügen) Berlin E 76,50 (Überdruck vom Sommervergnügen), Ehrendorf 3,60, Füthen 1,50, Kaiserstautern 17,31, Berlin C 18,10, Halle a. S. 30, Erfurt 6, Hassel 150 (Überdruck vom Gartenfest), Salzungen 3. Summa: 418,86. Hierzu der frühere Bestand von M. 391,24, ergibt M. 110,10.

Unterstützung erhielten: Das Mitglied Lamberth in Ludwigshafen M. 25, Königsfeld in Hamburg 25 und Straub in Gotha 25; für Portio und Bestiegeld wurden verausgabt 0,60. Gesamtausgabe M. 75,65. Es verbleibt mithin ein Kassenbestand von M. 4034,45.

Aller Geboren für diese reichlichen Gaben herzlichen Dank.

Quittung.

Für den Tischlerstreit sind von auswärts ferner bei uns eingegangen in der Zeit vom 31. Juli bis 7. August: Aus Bayreuth durch W. M. S., Berlin SW Werkstätte B. und H. durch W. C. 6,90, Berlin SW, Fichteverein d. Tischler d. W. 1,20, Berlin B. v. d. Fichterverein

durch H. 200, Berlin N vom Verein der Modelltischler durch W. R. 30, Burg durch M. 10, Kassel durch J. 19, Kassel durch Th. S. auf Sammellisten 32.75, Durach durch K. Sch. Weißgerber-Verein 18.55, Dresden durch W. L. auf Sammellisten 17, Elmshorn durch J. W. 14.20, Frankfurt a. M. durch A. B. 80, Heilbronn durch H. S. 10, Kiel durch A. A. 50, Karlsruhe durch B. T. 8.75, Neumünster durch A. auf Sammellisten 24, Osterwieck am Harz durch A. F. auf Sammellisten 13.50, Potsdam durch F. 10.70, Barel durch G. 10.70, Wandsbeck durch K. 50, Walsrode durch K. 5, Witten o. Rh. durch J. 4.50, Reitz durch B. 14, Berlin N durch E. R., Weißgerber, 50, Berlin durch F. 11.40, Großenhain durch W. 6, Riesa durch H. R. in Briesmarken 3.05, aus dem Riesengebirge durch E. 1, Berlin, Vorstand des Klavier-Arbeiter-Vereins durch J. 100, Bergedorf durch K. 50, Amsterdam, Tischler-Verein durch F. 33. Summa M. 1192.—

Zu die in Nr. 22 d. „N. T. Z.“ quittirten
Gelder 11738.73
Summa 12930.73

Allen Gebern herzlichen Dank.

Im Auftrage der streikenden Tischler-Hamburgs:
G. Stompe. J. Heitges.

Central-Streikkommission.

Zur Unterstützung der streikenden bzw. aufgesperrten Kollegen gingen bei Unterzeichnung vom 31. Juli bis 6. August ein: Braunschweig (Sp.), Sing. Bauanstalt, M. 21.75, Charlottenburg (Sch.) 23.50, Dessau (W.) 4.10, Duisburg (W.) 10.70, Eisenburg (Sch.) 37.50, Fürth (W.) 20, Mannheim (P.) 10, München (Sch.) 70, Stuttgart (St.) 60. Summa M. 257.55.

Allen Gebern Namens der Streikenden herzl. Dank!
Mit kollegialischem Gruss und Handschlag
Carl Kloß.

Briefkasten.

Ludwigshafen, A. C. Sie haben mit eingesandtem Beitrag das Unterhaltungsblatt, so lange es erschienen, und die Zeitung bis zum Schluss dieses Jahres bezahlt. Stuttgart, C. A. War nicht möglich, in diese Nummer Alles aufzunehmen.

Schwerin, Th. B. In nächster Nummer.

Kiel, C. Th. Pflichtexemplar ist bis zum 1. Juli bezahlt.

Neustadt-Leipzig, M. W. Durch wen erhalten Sie zwei Zeitungen? Wir haben Ihnen bisher nur das eine Pflichtexemplar zukommen lassen.

Elbingerode, H. M. Eine noch billigere Bezugsquelle für Hut- und Mantelhalen, als die früher mitgetheilten, wissen wir leider nicht. Vielleicht ist einer unserer freundlichen Leser in der Lage, uns eine „ganz billige Quelle“ von dem wohl überall nicht viel kostenden Artikel anzugeben.

Steinjischbach, A. K. Nach unserer Meinung dürften die dem Herrn Wilhelm Dresler in Leipzig patentirten und von uns in Nr. 28 Jahrgang 1886 der „Neuen Tischler-Zeitung“ näher beschriebenen Fenster-Schwellen-Bauteile wohl das Einfachste und Praktischste sein, was zur Zeit auf diesem Gebiete existirt. Seine Vorteile sind größte Einfachheit in Konstruktion und Handhabung; ein einziger Griff genügt, um Büstule und Fenster gleichzeitig zu öffnen oder zu schließen. Auch gestattet die Einfachheit des Mechanismus seine Anbringung an Fenstern mit verhältnismäßig schwachem Rahmenholz.

Hennigsdorf, W. Q. Unterhaltungsblatt können wir nicht schicken; dasselbe ist schon im März d. J. verboten worden.

Schleswig, H. B. Ihre Einsendung ist zweifellos recht gut gemeint und auch geschrieben. Trotzdem glauben wir aber von der Veröffentlichung abschneiden zu müssen. Gestens ist darin, soweit es den Hamburg-Streik betrifft, bereits Bekanntes wiederholt und hinsichtlich der Warnung vor Zugang nach hier befindet sich an anderer Stelle d. Bl. eine bezügliche Bekanntmachung. Außerdem wäre in dieser Nummer kein Platz mehr gewesen. Lassen Sie soviel bald mal wieder etwas von sich hören.

Kröllwitz, J. J. Sie wollen wissen, wie man am besten gebrauchten Fußboden wässt oder bohrt? Das Verfahren rückt sich wesentlich auf der Beschaffenheit des betreffenden Fußbodens. Für diesen seien alt und abgenutzt, so daß die weichen Theile des Holzes stark ausgezögert und ausgewaschen sind, dann unterlassen sie das Bohren lieber, denn es würde in diesem Falle schade um unnötige Mühe und Materialien sein. Ist degegen das Fußboden noch leidlich gut, so ist die Sache jetzt einfach. Nach vorangezogener gründlicher Reinigung und nachdem das Holz wieder gut trocken gekriegt, schleifen Sie den Fußboden mit einem Eisen- oder Filzloch gelegtem Glas-papier ab; doch darf letzteres nicht zu großkörig sein, damit es nicht zu leicht hinterläßt. Dann tränken Sie den Fußboden ein oder zweimal mit Firnis und nachdem dieser aufgetrocknet und wieder etwas abgezögert, nehmen Sie von dem gewöhnlichen, jetzt wohl in jeder Tropenhändlung zu habenden sogenannten Saalwachs, schmelzen dies über gelindem Feuer, tragen es mit einem nicht zu langhaarten Pinsel gleichmäßig auf und übergehen dann den Boden, bevor das Wachs völlig erstarrt, mit einer nicht zu weichen Bürste; auch genügt das Reiben mit einem Lappen. Die Zusammengesetzung

des Saalwachses ist einfach (gewöhnliches Wachs, Stearin und Terebintholz); doch ist die Selbstanfertigung nicht zu empfehlen. Die unvermeidliche Probiererei, bevor Sie das richtige Verhältnis der Mischung treffen, würde Ihnen das Wachs teurer machen, als sie es fertig kaufen. — Den Abonnementbetrag können Sie in Briefmarken einsenden.

Anzeigen.

Adressen von Zahlstellen des Deutschen Tischlererverbandes und von Tischler-Fachvereinen.
Koblenz. Vorsitzender: A. Grundmann, Löhrstraße 14, Kassirer: O. Großsch. Kastorstraße 69, Herberge und Arbeitsnachweis bei Ph. Gräfen, Wollergasse 2. Es wird gebeten, die Herbergssadresse genau zu beachten.

Zur gefälligen Beachtung der deutschen Tischler.

Durch den Bericht in voriger Nummer der „Neuen Tischler-Zeitung“ wird schon überall bekannt geworden sein, daß der hiesige Streik zwar beendet, daß aber über alle Werkstätten, die nicht bewilligten und in welchen nicht mindestens der Minimallohn gezahlt wird, die Sperrre verhängt ist. Damit diese Maßregel auch tatsächlich Zweck und Erfolg hat, und da zur Zeit auch noch gegen 50 von den Streikenden arbeitslos sind, so bitten wir die Kollegen allerorts, für die nächste Zeit den Zugang nach Möglichkeit noch fernzuhalten. Desgleichen ersuchen wir auch die während des Streikes von hier Abgereisten; vorläufig noch nicht zurückzukehren, damit nicht durch zu starkes Angebot von Arbeitskräften die Sperrre illusorisch, vielleicht sogar von dem Errungenen ein Theil uns wieder entrissen wird.

Hamburg, Anfang August 1888.

Der Vorstand des Verbands-Vereins der Tischler Hamburgs.

N.B. Die Streik-Kommission erucht Alle, welche noch Sammellisten von hier besitzen, diese, wegen Auflösung der Abrechnung, baldigst einzusenden.

Der Tischler-Fachverein zu Bremen veranstaltet am Sonntag, den 19. August, eine Ausfahrt nach Hasbrook, Station Gruppenbüren. Abfahrt von Bremen 11 Uhr Morgens, Fahrpreis für hin und retour M. 1.— Wir laden sämmtliche Kollegen und Vereine der Umgegend hierdurch freundlich ein und bitten, sich recht zahlreich hieran beteiligen zu wollen. Der Vorstand.

Abrechnung des Elmshorner Tischler-Streiks vom 14. April bis 15. Juni 1888.

Einnahme.
Von den Kollegen aus Hamburg M. 48.—
" " " Altona 20.—
" " " Wandsbek 30.—
" " " Neumünster 8.80
" " " Pinneberg 7.30
Aus der Lotalkasse 6.—
Von hiesigen Kollegen 47.60
" " " Gerbergesellen 7.50
Aus der hiesigen Eisengießerei 4.60
Von den hiesigen Schuhmachern 3.60
" " " Schlossergesellen 2.10
" " " Maurergesellen 1.60
" " " Metallarbeitern 1.—
Summa M. 188.10

Ausgabe.
21. April: 1. Woche M. —
28. " 2. " " —
5. Mai: 3. " an Streikende 70.—
12. " 4. " 27.—
19. " 5. " 18.—
27. " 6. " 14.—
2. Juni: 7. " 21.—
9. " 8. " 12.—
14. " 9. " 12.—
Fürzureisenden Kollegen 9.60
Schreibmaterialien und Porto 2.90
Summa M. 186.50

Bilanz:
Einnahme M. 188.10
Ausgabe 186.50
Überschuß M. 1.60
Die Richtigkeit obiger Abrechnung beglaubigen:
J. Stag, F. Storjohann, Heinr. Hartmann.

Für Möbelfabrikanten.

Zur Einrichtung einer großen Sommerscheide, 100 Zimmer, werden Offeren und Zeichnungen zweimäßiger billiger Möbeln unter „Sommerscheide“ an die Expedition des Wochen- und Kreisblattes in Bad Pyrmont erbeten.

Universal-Tischleröfen D. R. P.

welche die Hölzer gleichmäßig austrocknen, die Bulgen gleichmäßig erwärmen, den Leim im heißen Wasserbade Kochen und zum sofortigen Leimen warm halten, sowie die Werkstätten heizen und ventiliren; das Beste, was in Tischleröfen erzielt; von höchster Bedeutung für alle Holzbearbeitungsbranchen.

Würmtische, Leimkoch- u. Leimwärmapparate mit heißem Wasser, Anlagen von Trockenkammern und Werkstättenheizungen durch Zentralheizungen, empfiehlt in solidester Ausführung.

J. W. Prell, Blasewitz-Dresden.

Ausgewählte Rezepte

über das Beize, Poliren, Lackieren, Schleifen etc. von Holz, Stein etc. nebst Anhang allgemein bewährter Fach-Rezepte. Ein nützliches Handbuch für Tischler, Drechsler.

Preis M. 2.—, gebunden M. 2.50.

Gohlis-Leipzig, Hallescherstr. 42.

Selbstverlag des Verfassers:
Rich. Lewish.

(Verspätet.)

Nachruf.

Von schweren langen Leiden erlöst, starb am 16. Juli d. J. unser treuer Freund und Kollege

Friedrich Helbing

aus Osterode am Harz.

Der Verstorbene war seit Jahren ein strebbares Mitglied unseres Vereins, weshalb wir umso mehr und mit aufrichtigem Schmerz diesen Verlust empfinden. Wir werden ihm alle ein treues Andenken bewahren.

Der Vorstand
des Tischler-Fachvereins Bremen.

Sterbe-Tafel

der Central-Kranken- und Sterbe-Kasse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter.

Nr. 103704. G. Schmidt, Zigarrenmacher, geb. 9. 6. 60, gest. 2. 8. 88 zu Kassel an Schwindsucht.

Nr. 1266. G. Röth, Schreiner, geb. 1. 8. 47, gest. 27. 7. 88 zu Nürnberg an Lungentatarrh.

Nr. 9621. G. Wahlf, Zimmerer, geb. 11. 11. 52, gest. 16. 7. 88 zu Rixdorf an Bluthusten.

Nr. 1439a. W. Haß, Schuhmacher, geb. 17. 3. 56, gest. 24. 7. 88 zu Erfurt an Lungen-schwindsucht.

Nachfolgende waren Einzel-Mitglieder der Hauptkasse.

Nr. 59824. G. Beckmann, Stellmacher, geb. 15. 1. 66, gest. 26. 4. 88 zu Poppenbüttel an Brust-leiden.

Nr. 13241. J. Poos, Steinhauer, geb. 23. 5. 59, gest. 18. 6. 88 zu Weisel an Brustleiden.

Nr. 136512. G. Huth, Maler, geb. 27. 8. 64, gest. 14. 6. 88 zu Seifersdorf an Lungen-schwindsucht.

Nr. 105593. J. Pott, Schreiner, geb. 27. 3. 61, gest. 11. 5. 88 zu Wildbad an Lungen-schwindsucht.

Nr. 2478. P. Tartsch, Maler, geb. 15. 3. 67, gest. 8. 7. 88 zu Sprottau an Luftröhren-tatarrh.

Nr. 92604. G. Helbing, Tischler, geb. 25. 10. 66, gest. 16. 7. 88 zu Osterode a. H. an Brustfell-entzündung.

Nr. 14014. W. Neupert, Schlosser, geb. 25. 9. 57, gest. 25. 7. 88 zu Arzberg an Lungentatarrh.

Nr. 19507. J. Künemann, Tischler, geb. 25. 10. 63, gest. 27. 4. 88 zu Schwanen an Lungen-schwindsucht.

Nr. 109592. J. Ziegler, Tischler, geb. 16. 9. 64, gest. 15. 6. 88 zu Königshofen an Lungen-schwindsucht.

Nr. 141077. G. Meiners, Schieferdecker, geb. 20. 9. 64, gest. 19. 7. 88 zu Schlanstedt an Lungentatarrh.